

ten, lasse auch ich, als ein leeres gravamen de futuro um so mehr auf sich beruhen, da es ohnehin bei der zahlreichen Classe tüchtiger Theologen unseres Vaterlandes praktisch nicht einmal begründet ist.

Einen vierten Grund hatte unsere Deputation aus der Kostenersparniß entlehnt. Dagegen muß ich bemerken, daß ein großer Theil der von unsrer Deputation angenommenen Gehaltsansätze in der Ausführung noch sehr problematisch erscheint, und daher schon an sich als Grundlage einer Berechnung nicht dienen möchte. Dann wird aber auch die hohe Kammer mir beistimmen, daß in einer so hochwichtigen Angelegenheit der Mehraufwand von einigen tausend Thalern nicht in die Waagschale gelegt werden darf, wenn es gilt, das Beste ins Leben einzuführen.

Einen fünften Grund endlich für Annahme des Deputationsgutachtens hatte der hochgestellte Referent bei der früheren Debatte darin gefunden, daß auf diesem Wege allein eine Vereinigung beider Kammern möglich sei und ich zweifle nicht, daß gerade dieser Grund eine große Zahl der Mitglieder unsrer Kammer zur Annahme des Deputationsgutachtens bestimmt hat. Sind aber, meine Herren, die Erwartungen der Kammer jemals getäuscht worden, so ist dieß hier der Fall gewesen. Nicht nur die Deputation der 2. Kammer hat sich bei nochmaliger Berathung des §. 8. auf das Entschiedenste für den Gesetzentwurf ausgesprochen, sondern es ist auch die 2. Kammer selbst einstimmig dieser Ansicht beigetreten. Eben darum kann ich die vorhin von Sr. königl. Hoheit ange deutete Hoffnung nicht theilen, daß auch jetzt noch ein Zurücktritt der 2. Kammer zu erwarten stehe, wenn nur die Majorität der 1. Kammer bei ihrer früheren Meinung beharre. Ich darf vielmehr glauben, daß heute, wo es sich um eine Vereinigung mit der 2. Kammer handelt, auch die Majorität unserer Kammer, aus demselben Grunde, der früher ihre entgegengesetzte Entschließung geleitet zu haben scheint, zu der Annahme des §. 8. des Gesetzentwurfes zurückkehren werde, damit wir nicht in den schmerzlichen Fall kommen, über dem Streben nach dem vermeintlich Bessern das uns gebotene Gute zu verlieren.

v. Carlwig: Es ist nicht meine Absicht, den im Deputationsberichte ausführlich entwickelten Gründen neue hinzuzufügen; es sei mir vielmehr erlaubt, auf die von einigen geehrten Rednern vor mir gemachten Einwürfe Einiges zu erwiedern. Zuvörderst kommt es darauf an, einen Vorwurf zu entfernen, als sei die Deputation mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Ein Widerspruch ist es nicht, wenn sie sagt, eine Behörde werde den ihr angewiesenen Geschäftskreis nicht erfüllen, sonach keinen Nutzen bringen und deshalb abgeschafft werden müssen. — Soll ferner eine Mittelbehörde da, wo es nöthig erscheint, von selbst auftreten, so muß sie zuvörderst unabhängig dastehen, und dieß wird durch den von der Deputation vorgeschlagenen Plan vollkommen erreicht. Die Deputation will die Mitglieder von den in evangelicis beauftragten Staatsministern aus der gesammten Geistlichkeit des Landes gewählt wissen, indeß nach dem Plan der Regierung die Wahl dem Cultminister überlassen bleibt und

ihn auf die Geistlichen der Residenz beschränkt. Eher glaube ich daß die theologische Facultät den Anforderungen entsprechen würde. Dem Kirchenrathe, sagt man, solle sein Beruf Achtung verschaffen, nun so muß man ihn auch so zusammensetzen, daß er geeignet ist, seinen Beruf zu erfüllen, ihm die nöthigen Mittel dazu anzuweisen. Keineswegs mag ich glauben, daß sich die evangelische Kirche durch den Vorschlag der Regierung über die gehegten Besorgnisse beruhigt fühlen dürfte, da ja der Cultminister das Gutachten des Kirchenrathes zu beachten nicht genöthigt ist, sondern an die evangelischen Staatsminister recurriren kann. Man beruft sich hierbei auf die Aeußerung eines dem geistlichen Stande angehörenden gewiß sehr ehrenwerthen Mitgliedes der jenseitigen Kammer, allein dieses nimmt seine Stellung daselbst nicht als Vertreter der protestantischen Kirche ein, sondern ist von den Städten gewählt. Die Vertreter der Kirche befinden sich in der 1. Kammer, von ihnen hat erst Herr D. v. Ammon gesprochen; er scheint aber von seiner frühern Meinung abgewichen zu sein, hat auch einen dem Plane der Regierung nicht allenthalben entsprechenden Vorschlag gethan. — Ich komme nun auf das dem evangelischen Kirchenrathe zugestandene Recht der Beschwerde. Davon ist nun zwar früher keine Rede gewesen, allein wenn die Sache zur Entscheidung der evangelischen Minister gebracht wird, so geht die Verantwortlichkeit des Cultministers wiederum verloren, auf die man einen so entschiedenen Werth legte. Um letztere ungeschwächt zu erhalten, will man keinem Ministerio eine collegiale Entschließung gestatten, indem dieß den constitutionellen Grundsätzen widerspreche. Gesezt, dieß wäre der Fall, so würde es durch die Wichtigkeit der Sache, durch die Nothwendigkeit einer Garantie für die evangelische Kirche gerechtfertigt werden, wenn ein Cultminister geistliche und Schulstellen nach einer einseitigen Ansicht vergiebt, so bleibt seine Verantwortlichkeit eine geringe Compensation für so großen Nachtheil, und wie man überhaupt jemanden wegen seiner Ansichten nicht wohl zur Verantwortung ziehen kann, so werden selbst nach der Entfernung des Ministers die von ihm eingesetzte Kirchen- und Schuldienere noch fortwirken. Uebrigens hat man hinsichtlich der Administrativjustiz eine collegiale Ministerinstanz für zulässig gehalten, und eine Inconsequenz würde darin liegen, wenn man dasjenige, für welches man sich dort erklärte, hier als der Verfassung zuwiderlaufend betrachten wolle. — Die Besorgniß ferner, daß, wenn bei Annahme des Planes der Deput. in Recursfällen häufig für den Minister entschieden werden sollte, Indifferentismus entstehe, theile ich nicht, wohl aber befürchte ich dieß bei einer dem Minister entfernt stehenden Behörde. — Was nun die Mittelbehörden anlangt, so ist es keineswegs die Absicht der Deputation, wie man behaupten will, Vorschriften über das Specielle der Geschäftsführung zu geben. Wenn man meint, die Einheit erfordere die Errichtung einer Centralmittelbehörde, so gebe ich dieß in sofern zu, als von einer Centralbehörde die Rede ist, aber warum es auch eine Mittelbehörde sein müsse, ist mir nicht einleuchtend. Wenn man ferner zur Führung einer hinreichenden Aufsicht und Leitung der speciellen kirchlichen Angelegenheiten zwei geistliche Räte bei jeder Kreisdirection für unzureichend erachtet, so kann dieß bei einem Einzigen noch weit weniger der Fall sein,